

Dingen der Nachweis, daß die englischen Verleger bloß ein beschränktes Verlagsrecht erworben haben. Allein auch wenn dieser Nachweis geführt ist, bleiben die englischen gleichwohl unbestritten Originalausgaben, und es kann jeden Augenblick durch diesen Beweis der diesseitige Verlagschein um so gewisser entkräftet werden, als der Vertrag nur ein ausschließliches in beiden Ländern gültiges Recht kennt, und das beanspruchte Vorrecht für ein beschränktes — getheiltes — Verlagsrecht nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen ist.

Glaubt Herr Volkmann aber sogar, daß die englischen Ausgaben schlechthin als unbefugte Vervielfältigungen, innerhalb der Wirksamkeit der deutschen Gesetze, zu betrachten wären, so verwechselt er offenbar unberechtigte, aber geduldete inländische Ausgaben, welche nur bis zum Erscheinen einer berechtigten Ausgabe vertrieben werden dürfen, mit den gleichberechtigten ausländischen Abdrucken. Als berechtigt sind aber nach seinem eignen Zugeständniß alle Vervielfältigungen anzusehen, für welche das Recht vom Autor, als dessen ausschließlicher Quelle, erworben worden ist. Selbst die Nichteintragung des englischen Verlagsrechtes in Deutschland stempelt die englischen Ausgaben noch nicht zum Nachdruck, denn beide Länder sind durch Art. I des Vertrags von 1846 rücksichtlich der Anerkennung des Rechtes völlig gleichgestellt. Die Nichteintragung schließt die ausländischen Verleger nach Art. II des Vertrags bloß vom Schutz gegen inländischen Nachdruck aus. Die Eintragung hat ganz gleiche Wirkung, wie nach Art. 11 des sächsischen Gesetzes der Nachweis der Gegenseitigkeit. Sie prägt der bis dahin geduldeten Vervielfältigung den Stempel der Widerrechtlichkeit auf. Mit dem Verhältniß des Herrn Tauchnitz hat dies gar nichts zu thun, weil auch die Ausschließlichkeit seines Rechtes ihn eben nur gegen den Nachdruck und Nachdruckvertrieb in Deutschland, aber, der Natur der Sache nach, nicht gegen die Concurrenz von Originalausgaben zu schützen vermöchte. Die deutschen Sortimentshändler dürfen sich daher beruhigen. So lange der Art. I des englisch-deutschen Vertrags in Kraft bleibt, ist es unmöglich, sie am Vertriebe von Originalausgaben zu hindern.

Es thut mir leid, auch den letzten Bemerkungen meines sehr geehrten Gegners entgegnetreten zu müssen. Herrn Bernhard Tauchnitz wird Niemand das Verdienst absprechen, durch Veranstaltung wohlfeiler deutscher Abdrucke von englischen Werken, sehr wesentlich zur Verbreitung der englischen Literatur in Deutschland beigetragen zu haben, und es gereicht ihm unzweifelhaft zur Ehre, daß er sich deshalb mit den englischen Autoren in Verbindung gesetzt hat. Hingegen ist es völlig unbegründet, daß er der erste sei, welcher das getheilte Eigenthum an Verlagswerken im Buchhandel eingeführt hätte. Dieses Verdienst haben sich schon 1838 die Herren Brockhaus & Avenarius an mehren französischen Werken, z. B. Chateaubriand's *Congrès de Verone* erworben, und ich habe sogar Herrn Bulwer in demselben Jahre, bei einem Aufenthalt in England Vorschläge zu gleicher Sicherstellung gemacht, die allerdings ohne Erfolg blieben. Die Herren Brockhaus & Avenarius hatten aber mit einem eingewurzelten Nachdruckvertrieb — dem belgischen — zu kämpfen, und gaben die Verfolgung ihres Planes wegen der unabsehbaren Prozesse, die sie hätten führen müssen, wieder auf; Herr Tauchnitz fand für englische Werke noch völlig freies Feld und erntete Vortheil, wo jene Mühe säeten.

Das getheilte Eigenthum der Musikalienhändler beruht auf einem freien Vertrage unter den Musikalienhändlern selbst, und ist deshalb nicht hierher zu beziehen. Sie haben sich unter einander verpflichtet, die von ihren Mitgliedern erworbenen Musikalien stets in Deutschland, England und Frankreich gleichzeitig auszugeben, auch lassen sie bloß diese Theilung zu, und es versteht sich von selbst, daß an diese Uebereinkunft nur die Theilnehmenden gebunden sind. Nach Abschluß des Vertrags mit England von 1846 und nach dem Erschei-

nen des französischen Gesetzes von 1852, hat ihre Verbindung jedenfalls an Wichtigkeit verloren; auch unterliegt es keinem Zweifel, daß die Musikverleger, welche sich dem Vereine nicht angeschlossen haben, unbehindert sind, von den viel vortheilhaftern Bestimmungen dieser Gesetze Nutzen zu ziehen. In keinen von den Akten des Musikalienhändlervereines finde ich übrigens eine Bestimmung, durch welche der Vertrieb von englischen und französischen Originalausgaben verboten, vielweniger, daß derselbe als Nachdruckvertrieb bezeichnet wäre.

Leipzig, im März 1854.

Dr. Schellwig.

#### Zum internationalen Verlagsrecht.

Zu den in Nr. 25 des Börsenblattes erschienenen Aufsätzen erlaube ich mir einige Bemerkungen zu machen, die vielleicht beitragen werden, die darin erwähnte Frage in ein richtiges Licht zu stellen.

Obgleich Herr Tauchnitz rechtmäßiger Verleger der Bulwer'schen Schriften in Deutschland und überhaupt auf dem Festlande ist, so wird er doch durch seine Contracte verhindert, seine Ausgaben in England oder dessen Colonien zu verkaufen, — eben so gut und mit demselben Recht wird er verhindern können, daß andere als seine Ausgaben in Deutschland verkauft werden.

Die jetzigen Herausgeber dieser billigen Ausgaben sind nicht die ursprünglichen Verleger dieser Romane, noch überhaupt Verleger derselben im deutschen Sinne des Wortes, da Bulwer selbst noch Besitzer aller seiner Verlagsrechte in England ist und er nur für eine Reihe von Jahren und für eine Ausgabe der Werke, eine Autorisation veräußert hat.

Ich weiß aus der besten Quelle, nämlich von den jetzigen Herausgebern selbst, daß Bulwer ausdrücklich in seinem Uebereinkommen mit ihnen, seiner Contracte mit Herrn Tauchnitz gedacht hat und man daher voraussetzen kann, daß er nichts gethan, was seinen Verbindlichkeiten, Herrn Tauchnitz gegenüber, entgegen sein könnte.

Nebenbei ist zu bemerken, daß diese Ausgaben nicht Schillingsausgaben sind, noch als solche hier angezeigt worden sind, sondern es kostet jeder Band 1½ shilling.

Ich nehme diese Gelegenheit wahr, auch meine Ansicht darüber auszusprechen, daß die mehrfach kürzlich gemachte Behauptung, der Preussisch-Englische Vertrag habe zum Nachtheil Deutschlands sich herausgestellt, alles haltbaren Grundes mangelt. — Man muß sich erinnern, daß außer Büchern auch Musikcompositionen und Kunstgegenstände durch diesen Vertrag geschützt werden, und wenn englische Autoren von Herrn Tauchnitz Honorar bekommen haben, so haben auf der andern Seite viele deutsche Componisten bedeutende Honorare von England bezogen, und mancher Nachdruck von Kunstgegenständen ist durch dieselben verhindert worden. Dies ist aber, nach meinem Dafürhalten, praktisch von sehr geringem Belang, so lange der Schutz sich nicht auf Uebersetzungen erstreckt, dann erst wird der Vortheil auf beiden Seiten bedeutend werden. — Mittlerweile hat doch der Vortrag den Vortheil für deutsche Verleger, daß, während früher man dem Etr. Bücher einen Zoll von resp. £ 5. 5. = 35½ s und £ 2. 12 s. 6 d. = 17½ s auflegte, man jetzt nur 15 Sh. = 5 s erhebt, und dies nur als Aequivalent für die einheimische Papiersteuer, die dieselbe Summe beträgt.

Ein deutscher Verleger kann sein Buch einmal eintragen lassen und ist für das Königreich Großbritannien und seine Colonien geschützt, — ein englischer Verleger muß aber sein Buch in Preußen, Sachsen, Hannover, Braunschweig, Oldenburg u. s. w. eintragen, will er sich gehörig vor Nachdruck schützen. Sind die Vortheile des Vertrages in beiden Ländern ungleich, so sind sie gewiß überwiegend zu Gunsten Deutschlands.

London, 7. März 1854.

S. W.